



Gemeinde Ellikon an der Thur
Gemeindekanzlei

Andelfingerstrasse 3
8548 Ellikon an der Thur
Tel. 052 375 11 35
www.ellikonanderthur.ch

Gemeinde Ellikon an der Thur, Frauenfelderstrasse, Fussgängerquerung und Trottoir, Öffentliche Planaufgabe mit Rechtserwerb, Ellikon an der Thur

Das genannte Projekt wird gemäss § 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt.

Durch den Neubau des Trottoirs südseitig der Frauenfelderstrasse im Abschnitt Hinterdorfstrasse bis Bergstrasse und durch die Erstellung einer neuen Fussgängerquerung wird die Verkehrssicherheit für den Fussverkehr erhöht.

Angaben zur Auflage

Das Projekt ist, soweit möglich, vor Ort ausgesteckt. Die Projektunterlagen und der Landerwerbsplan liegen, nebst einem Verzeichnis sämtlicher für die Abtretung von Rechten oder für die Leistung von Beiträgen in Anspruch genommenen Personen sowie der an sie gestellten Ansprüche, zur Einsicht auf. Die Unterlagen sind zu Informationszwecken und ohne Anspruch auf Richtigkeit oder Vollständigkeit auf der Homepage des Kantons unter www.zh.ch/strassenprojekte digital einsehbar. Massgebend sind einzig die konkret aufliegenden Unterlagen.

Rechtliche Hinweise

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Ergänzende rechtliche Hinweise

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonstwie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen das Projekt bei der Gemeindeverwaltung Ellikon an der Thur, Andelfingerstrasse 3, 8548 Ellikon an der Thur zuhänden Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt, Abteilung Projektieren und Realisieren, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, schriftlich und mit Begründung Einsprache erheben.

Einsprachen:

Frist und Gegenstand:

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Entschädigungsbegehren, Bestreitungen von Beitragsforderungen und Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten müssen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist eingereicht werden. Unterlässt ein Grundeigentümer diese Einsprachen, wird gemäss § 23 Abtretungsgesetz angenommen,



Gemeinde Ellikon an der Thur
Gemeindekanzlei

Andelfingerstrasse 3
8548 Ellikon an der Thur
Tel. 052 375 11 35
www.ellikonanderthur.ch

er sei mit der ihm zugemuteten Abtretung bzw. der gestellten Beitragsforderung einverstanden und anerkenne mit Bezug auf seine eigenen Ansprüche zum Voraus die Richtigkeit des Entscheides der Schätzungskommission.

Enteignungsbann:

Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Bauplanes an, darf, Notfälle vorbehalten, ohne Einwilligung des Kantons an der äusseren Beschaffenheit des Abtretungsgegenstandes keine wesentliche, mit Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse desselben aber gar keine Veränderung vorgenommen werden. Allfällige Streitigkeiten entscheidet der Bezirksgerichtspräsident im summarischen Verfahren nach freiem Ermessen. Der Expropriant hat für den aus dieser Einschränkung des freien Verfügungsrechts hervorgegangenen Schaden Ersatz zu leisten. Nach Ablauf zweier Jahre vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, ist der Abtretungspflichtige nicht mehr an diese Einschränkung gebunden.

Veränderungen am Abtretungsobjekt, welche im Widerspruch mit diesen Vorschriften vorgenommen würden, sind bei der Ausmittlung der Entschädigungssumme nicht zu berücksichtigen und verpflichten zum Ersatz des dem Exproprianten hieraus entstehenden Schadens.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 20.09.2026

Kontaktstelle

Kanton Zürich, Baudirektion, Tiefbauamt,
Abteilung Projektieren und Realisieren, Sektion
PM Nord, Walcheplatz 2, 8090 Zürich

8548 Ellikon an der Thur, 21.08.2026

Gemeindeverwaltung Ellikon an der Thur

Geht zur Publikation an:

- ePublikationen.ch Digitales Amtsblatt	21.08.2026
- Anschlagkasten	21.08.2026
- Webseite Gemeinde	21.08.2026